

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf (Abwassergebührensatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 24.11.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 17.12.94
1. Änderung vom 17.12.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 22.12.2007

Vorgeschichte

Satzung vom 5.12.84, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 8.12.84
1. Änderung vom 11.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 5.3.94

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. 2003, S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H 2005, S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. 11. 1990 (GVOBl. S-H. 1990) und des § 14 der Abwassersatzung vom 21.02.1983 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2007 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ellerdorf vom 24.11.1994 erlassen::

§ 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **60,00 Euro** jährlich

- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschaum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, gilt jeder Betrieb oder jede Einrichtung als eine Wohnung.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken berechnet. Einwohner ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnung oder Nebenwohnung gemeldet ist oder sich nach den Vorschriften des Meldegesetzes anzumelden hätte. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Zahl der Einwohner am 1. des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht. Veränderungen in den Bemessungsgrundlagen werden vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monats wirksam, bei Abmeldungen frühestens am 1. des Monats, der auf die Mitteilung der Veränderung folgt. Personen, die sich für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in der Gemeinde tatsächlich nicht aufhalten und zur Abmeldung nach dem Meldegesetz nicht verpflichtet sind, bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt, wenn dies zuvor schriftlich beantragt und nachgewiesen wird.
- (4) Die Zusatzgebühr beträgt pro Einwohner **53,00 Euro** jährlich.
- (5) Abweichend von Abs. 3 wird die Zusatzgebühr bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (6) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (7) Die Meßeinrichtungen sind von den Gebührenpflichtigen einbauen zu lassen. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 15 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Wenn der Gebührenpflichtige keine Meßeinrichtungen einbauen läßt, ist die Gemeinde berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.
- (8) Die Zusatzgebühr beträgt für ganz oder teilweise beruflich, gewerblich oder betrieblich genutzte Grundstücke **1,32 Euro** je cbm Abwasser.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 4 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 5 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 6 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitrags-erhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ellerdorf, den 17. Dezember 2007
Gemeinde Ellerdorf
Die Bürgermeisterin